

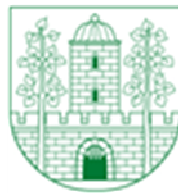
Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Bebauungsplanverfahren

„Erweiterung Grenzweg“

Vorentwurf



Stand: 19.03.2021

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5 Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam	18.11.2020	20.11.2020	<p>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Begründung Zur Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme zur Zielfrage vom 02.07.2019</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung des Vorhabens - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Hinweise Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Daten liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://ql.berlinbrandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-qi-5.pdf.</p>	Keine Abwägung erforderlich				
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	18.11.2020	27.11.2020	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.03.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Juni 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Gegen die Aufstellung des B-Plans, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung und bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche, Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Einwände.</p> <p><u>Hinweis:</u> Eine Beurteilung des vorliegenden B-Plans aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
3	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	18.11.2020	18.12.2020	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Vorentwurf (Stand 04.11.2020) des Bebauungsplanes „Erweiterung Grenzweg“ der Stadt Finsterwalde wird von Seiten der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o. g. Bebauungsplan berührt, da der 	<p>Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ist am Planverfahren beteiligt.</p> <p>Die für die Planung relevanten Hinweise werden in die Begründung zum Planentwurf eingestellt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.03.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Geltungsbereich im Bereich der Horizontalfläche des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Schacksdorf liegt.</p> <p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o. g. Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Grenzweg“ der Stadt Finsterwalde.</p> <p>Begründung: Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu dem Vorentwurf (Stand 04.11.2020) des Bebauungsplanes „Erweiterung Grenzweg“ der Stadt Finsterwalde liegt ca. 1,6 km nordwestlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des SLP Finsterwalde-Schacksdorf</p> <p>Für den v.g. SLP wurde kein Bauschutzbereich i.S.d §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt.</p> <p>Somit befindet sich das Plangebiet außerhalb festgelegter Bauschutzbereiche ziviler Flugplätze (Verkehrs- Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen.</p> <p>Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten.</p> <p>Demnach liegt das Plangebiet im Bereich der Horizontalfläche des SLP Finsterwalde-Schacksdorf. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem FBP.</p> <p>Aufgrund der genannten Festsetzungen (Allgemeines Wohngebiet mit zwei Vollgeschossen) ist eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange jedoch nicht zu erwarten.</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 19.03.2021				
				<p>Das Plangebiet liegt weiter außerhalb ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG), jedoch innerhalb des Zuständigkeits-/Schutzbereiches des Militärflugplatzes Holzdorf.</p> <p>Im Ergebnis bestehen aus ziviler luftrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die den Vorentwurf (Stand 04.11.2020) des Bebauungsplanes „Erweiterung Grenzweg“ der Stadt Finsterwalde.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma bei der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen. 3. Aufgrund der Flugplatznähe ist mit Lärmbelästigungen durch den Luftverkehr zu rechnen. 4. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bon zu beteiligen. 5. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-) Genehmigungsverfahren. <p>Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der gegebene Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis, dass aufgrund der Nähe zum Sonderlandeplatz Finsterwalde-Schacksdorf Lärmbelästigungen nicht vollständig auszuschließen sind, wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.03.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
4	Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	18.11.2020	02.12.2020	Der o. g. Bebauungsplan berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden. Aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht gibt es seitens des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg gegen das o. g. B-Planverfahren keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	18.11.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
6	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	18.11.2020	20.11.2020	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgD-SchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich. Die gegebenen Hinweise sind bereits in der Begründung zum Planvorentwurf enthalten.				
7	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17	18.11.2020	07.12.2020	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.03.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	03046								
8	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	18.11.2020		Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
9	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststr. 86 15234 Frankfurt/Oder	18.11.2020	17.12..2020	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung am Vorentwurf zum o. g. Bebauungsplan mit Stand 04. November 2020.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist es, die hohe Nachfrage junger Familien nach geeigneten Baugrundstücken bedienen zu können. Mit der verbindlichen Bauleitplanung soll auf die Nachfrage u. a. auch von Rückkehrern kurzfristig reagiert werden.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB bestehen keine Einwände zum vorliegenden Entwurf.</p> <p>Mit Bezug auf den Pkt. 1.3.3 der Entwurfsvorlage möchten wir im Zshg. des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes und dessen Fortschreibung mit Beschluss der SVV vom 26.02.2020 in der Fassung vom 03.12.2019 die Stadt auf ein aktuelles Geschäftsmodell hinweisen.</p> <p>Für die Lebensmittel-Nahversorgung mit stationären Mini-Supermarkt-Konzepten, die wie z.B. „Tante Enso“ als modular aufgebauter Store mit nur 120 bis 180 qm Flächenverbrauch könnte der innerstädtische Leerstand beseitigt und die Wohnbevölkerung mit regionalen Produkten zw. 500 und 1.000 Artikeln des täglichen Bedarfs fußläufig versorgt werden. Handelsfachmedien haben aktuell darauf eine Bereicherung der Angebotsformen damit verbunden ist. Die Öffnungszeiten werden in Tante Enso-Läden auf den Standort abgestimmt.</p> <p>Links: https://abaout.myenso.de/lp_schnega/ Wir bitten Sie, den HBB weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis auf die neue Form des genossenschaftlichen Nahversorgers in Verbindung mit Onlinhandel wird dankend zur Kenntnis genommen. (weitere Informationen zu diesem Nahversorgerkonzept hier: https://www.stores-shops.de/technology/myenso-tante-enso-nahversorgung-in-stadt-und-land/)				
10	Landesamt für Umwelt Brandenburg PF 60 10 61 14410 Potsdam	18.11.2020	08.12.2020	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3 Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.03.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises EE.</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3 Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Grundsätzliche Hinweise LfU Referat W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren)</p> <p>Während der Durchführung bei geplanten baulichen Maßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).</p> <p>Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Sachstand Planung:</p> <p>Mit der Planaufstellung werden seitens der Stadt Finsterwalde Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnbauflächen für Eigenheimbebauung angestrebt. Hierfür wird ein ca. 3,3 ha große Fläche im Südosten der Stadt, zu beiden Seiten des Grenzweges als WA-Baufläche nach § 4 BauNVO festgesetzt. Geplant ist eine einzeilige</p>	<p>Entsprechende Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die zur Erreichung des Planungsziels notwendige GRZ ist im Plan festgesetzt.</p> <p>Das Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern. Entsprechende Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 19.03.2021				
				<p>Bebauung entlang des Grenzwegs bei gleichzeitiger Zulassung von anderen Nutzungsarten, die das Wohnen nicht wesentlich stören.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich östlich anschließend an das Wohngebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Grenzweg“ und grenzt westlich an eine bestehende Garagenanlage. Nördlich sind Grünflächen mit teilweise bebauten Erholungsgärten (Gartenlauben/Bungalows vorhanden und südlich schließen ebenfalls Grünflächen mit vereinzelter Gartennutzung an.</p> <p>Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finterwalde ist der geplante Geltungsbereich teilweise als Fläche für Landwirtschaft, als Grünflächen/Gartenanlage bzw. als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Stellungnahme:</p> <p>Die Planunterlagen Stand Vorentwurf vom 04.11.2020 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von Standortlage und aktuellem Nutzungsbestand der näheren Umgebung keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Festsetzung von WA-Bauflächen.</p> <p>Den im Umweltbericht enthaltenen Ausführungen und Bewertungen der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die immissionsrelevanten Schutzgüter Mensch und Klima/Luft wird gefolgt. Ergänzende oder weiterführende Untersuchungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Umweltprüfung und Umweltbericht wird zugestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
11	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	18.11.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.03.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Horstweg 57 14478 Potsdam								
12	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	18.11.2020	15.12.2020	<p>Mit Schreiben vom 12. August 2020 (Posteingang am 20. November 2020) übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planvorentwurf und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Zu den vorgelegten Planunterlagen werden seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde (SB Herr Heidenreich, Tel. 03535 / 4626 69) grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen. Es werden jedoch verschiedene allgemeine Hinweise benannt, die im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen sind:</p> <p>1. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes (Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO) die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der vorhandenen Erholungs- und Kleingärten weitgehend "eingefroren" werden, sofern sie als Hauptnutzungen auf den jeweiligen Grundstücksflächen wirken. Der bauliche Bestandsschutz der hier vorhandenen Anlagen (u. a. Gartenlauben, Garagen/Carports, sonstige Nebenanlagen) wirkt dann nur soweit, wie er mit der Zweckbestimmung des festgesetzten Baugebietes vereinbar ist.</p> <p>2. Der im Einzelfall mögliche Umbau bzw. die Nutzungsänderung der Gartenlauben zu Wohnzwecken dürfte durch die festgesetzte offene Bauweise zusätzlich erschwert werden, sofern keine Maßnahmen der Bodenordnung erfolgen.</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend der gegebenen Hinweise ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Generell wird im Plangebiet für neu zu errichtende Wohngebäude eine offene Bauweise, d. h. eine Bauweise mit Grenzabstand zu den Nachbargrundstücken angestrebt. Darin eingeschlossen ist auch die Zulässigkeit von z. B. Doppelhäusern, so dass auch ein einseitiger Grenzsanbau möglich ist, sofern sich die jeweiligen Nachbarn dazu verständigen.</p> <p>Auch sind im Plangebiet keine einheitlichen Strukturen erkennbar. Einige der Grundstücke sind in mehrere Parzellen unterteilt, auf denen</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 19.03.2021				
				<p>3. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst, d. h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“ und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden. Die städtebauliche Begründung ist im weiteren Planverfahren entsprechend fortzuschreiben.</p>	<p>sich auch mehrere bauliche Anlagen in Form von Gartenlauben befinden, andere wiederum sind lediglich mit einer einzelnen Gartenlaube bebaut. Auch variiert der Abstand der baulichen Anlage zur Verkehrsfläche in einem derartigen Rahmen, dass ohnehin eine große Anzahl der Gartenlauben außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegt. Ein Um- und Ausbau der vorhandenen Gartenlauben zu Wohnzwecken im Planungsraum kommt darüber hinaus innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auch aus den unterschiedlichen bauordnungsrechtlichen Gründen (Brandschutz, Belichtung) nur in Einzelfällen in Betracht. Auch lässt die vorgefundene städtebauliche Situation keine andere Bauweise zu, da für im Planbereich vorhandene bauliche Anlagen weder eine geschlossene noch eine halboffene Bauweise festgestellt werden kann. Zudem käme es bei einem Verzicht auf die Festsetzung der Bauweise zur Anwendung der abstandflächenrechtlichen Grundregel, dass vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen einzuhalten sind, die in der Regel auf dem Baugrundstück selbst liegen. Dem hier vorgebrachten Hinweis stehen daher keine planungsrechtlichen Instrumente zur Seite.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 19.03.2021				
				<p>4. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG könnten auf der Planurkunde des BP - redaktionell deutlich abgesetzt vom Festsetzungskatalog - als Hinweise benannt werden, um gezielt auf die Bedingungen des Planvollzugs einzugehen</p> <p>5. Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan muss geändert werden (§ 8 Abs. 3 BauNVO), da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann (§ 8 Abs. 2 S. 1 BauGB). Hierzu wird hilfsweise auch auf die „Abschichtungsregel“ des § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB verwiesen, die überflüssige Doppelprüfungen bei der Umweltprüfung (im FNP-Verfahren) vermeiden soll, indem der erforderliche Ermittlungsumfang auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt wird. So können bspw. Die Ergebnisse einer auf niedrigerer Ebene vorgenommenen Umweltprüfung (Bebauungsplanebene) auf sich anschließenden höheren Ebenen (Flächennutzungsplanebene) berücksichtigt werden. Jedoch ist in der abschichtenden Umweltprüfung auf die konkreten Belange bzw. auf die Maßstäblichkeit der jeweiligen Planungsebene abzustellen. So muss die Umweltprüfung bzw. der Umweltbericht des FNP auch gezielt auf die Darstellungen des FNP (Bestand, Änderungsplanung) und den damit verbundenen Wirkungen eingehen um der o. g. Abschichtungsregel zu entsprechen. Der Bebauungsplan wäre dann gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 BauGB genehmigungspflichtig durch die höhere Verwaltungsbehörde.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde nimmt zum o. g. Vorentwurf wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote werden im Planentwurf in den Unterlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Begründung mit Umweltbericht) benannt werden.</p> <p>Die Ermächtigungsgrundlagen in § 9 BauGB sind abschließend. Nicht darin enthalten ist eine Ermächtigungsgrundlage zu unverbindlichen Hinweisen auf der Planzeichnung. Es liegt in der Verantwortung der Bauvorlageberechtigten/der Bauherren, sich auch mit den weiteren zum Planverfahren erarbeiteten Unterlagen auseinanderzusetzen.</p> <p>Die Hinweise werden für die Weiterbearbeitung des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Der Begründung zum Bebauungsplan „Erweiterung Grenzweg“ entnommene Textpassagen sind fett hinterlegt.</p> <p>Begründung zum Bebauungsplan „Erweiterung Grenzweg“/Seite 14</p> <p>4.2 Maß der baulichen Nutzung Die Grundflächenzahl (GRZ) bezeichnet den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf (§ 19 BauNVO). Festgesetzt ist die GRZ 0,4 für die allgemeinen Wohngebiete, was der Obergrenze nach § 17 BauNVO entspricht.</p> <p>Hinweis der unteren Naturschutzbehörde:</p> <p>Laut dem vorliegenden Vorentwurf darf die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundfläche der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.</p> <p>Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Überschreitung der festgesetzten GRZ bis zu 50 vom Hundert mit zu berücksichtigen.</p> <p>Begründung zum Bebauungsplan „Erweiterung Grenzweg“/Seite 16</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile Im Plan sind die Bäume als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet, die unter den Schutz der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 12.02.2013 (Gehölzschutzverordnung – GehölzSchVO EE) fallen. Es sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm sowie bestimmte Arten wie Stiel- und Trauben-Eiche ab einem Stammumfang von 50 cm, gemessen 1 m über der Geländeoberkante, geschützt. Die Kennzeichnung erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Vermessungsdaten des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. Martin Schiffner (ÖBVI) vom 22.06.2020.</p> <p>Hinweis untere Naturschutzbehörde:</p>	<p>Stand 19.03.2021</p> <p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird im Rahmen der Erarbeitung des Planentwurfes auf der Grundlage der darin enthaltenen Festsetzungen erstellt werden.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.03.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Im Entwurf zum Bebauungsplan „Erweiterung Grenzweg“ sind die ermittelten geschützten Landschaftsbestandteile einzeln unter Angabe der Baumart, des Stammumfanges, der Flur und des Flurstücks aufzulisten.</p> <p>Es ist eine Aussage darüber zu treffen, ob sich Hecken nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 GehölzSchVO EE im Plangebiet befinden.</p> <p>Begründung zum Bebauungsplan „Erweiterung Grenzweg“/Seite 18 und 19</p> <p>5.2.1 Umweltqualitätsziele für die Schutzgüter Schutzgut Fläche Für das Plangebiet ergeben sich folgende Ziele: - <u>Minimierung der Flächeninanspruchnahme für bauliche Anlagen und für Eingriff in den Boden</u> - <u>Versiegelung den Nutzungsansprüchen entsprechend so gering wie möglich halten.</u> - Vermeidung von Zerschneidungen der Landschaft und Freiräume.</p> <p>Schutzgut Boden</p> <p>Für das Plangebiet ergeben sich folgende Ziele: - <u>Überbauung und Versiegelung den Nutzungsansprüchen entsprechend so gering als möglich halten.</u> - Vermeidung der Befahrung von zu erhaltenden Grünflächen mit schweren Maschinen, - Vermeidung von Schadstoffeinträgen, - Wiedereinbau von zwischengelagertem Oberbodenaushub.</p> <p>Hinweis untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Die Ziele für das Schutzgut Fläche und Boden wird bei der</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, die gewünschten Angaben sind zwar der Planzeichnung zu entnehmen, da dort sowohl die zeichnerische Kennzeichnung mit Bezug zum betreffenden Flurstück, als auch Art und Stammumfang der geschützten Landschaftsbestandteile bereits enthalten sind, es wird jedoch in die Begründung eine zusätzliche Tabelle aufgenommen.</p> <p>In die Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>				
					Die Höhe der zur Erreichung des Planungsziels				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>vollen Auslastung der GRZ und noch der möglichen Überschreitung dieser um 50 vom Hundert aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht wirklich verfolgt.</p> <p>Begründung zum Bebauungsplan „Erweiterung Grenzweg“/Seite 23</p> <p>5.3.5 Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen Bei der Recherche der Grundlagen aus örtlichen und übergeordneten Planungen traten keine Schwierigkeiten auf. Zur Erfassung der Biotopausstattung des Plangebietes wurden eigene Erhebungen der Biotoptypen durchgeführt. Mit der Erfassung und Bewertung der für den besonderen Artenschutz relevanten Tierarten wurde ein externer Gutachter beauftragt. Der Untersuchungsbericht wird dem Entwurf des Bebauungsplans als Anlage beigelegt; liegt aktuell jedoch noch nicht vor.</p> <p>Hinweis untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Eine abschließende Beurteilung des B-Planes kann erst mit dem Vorliegen des Entwurfs mit Artenschutzfachbeitrag erfolgen.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Prach, Tel. 035 35 / 46 93 21</p> <p>Landschaftsplanung</p> <p>Aus landschaftsplanerischer Sicht gibt es bzgl. Der Anforderungen der Fachplanungen des Naturschutzes – der Landschaftsrahmenplanung und des Landschaftsplanes – folgende Hinweise:</p> <p>Das Entwicklungsziel im Landschaftsplan der Stadt Finsterwalde (Stand 06/2004) lautet Grün- und Freifläche Kleingärten.</p>	<p>Stand 19.03.2021</p> <p>erforderlichen GRZ wird im Rahmen der Entwurfsplanung erneut geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aktualisierung und Änderung des Landschaftsplanes im Zuge der erforderlichen und bereits eingeleiteten Flächennutzungsplanänderung inklusive der aktuellen Biotopkartierung erfolgt (siehe auch Hinweis in der Begründung zum B-Planvorentwurf).</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Innerhalb der überplanten Flächen des o. g. Bebauungsplans ist ein Biotop gekennzeichnet – siehe Abb. 5: Auszug Landschaftsplan Stadt Finsterwalde, 2004 - welches als geschütztes Biotop nach §§ 31 und 32 BbgNatSchG (Alte Rechtsgrundlage) dargestellt ist.</p> <p>Da in der Unterlage eine Biotoptypendarstellung kartographisch nicht vorhanden ist, sollte dies nachgeholt werden.</p> <p>Im LP der Stadt werden zwei Flächen als flächige Alte Obstbestände mit der Eintragung „Geschütztes Biotop“ verzeichnet. Nach GIS-Recherche im landkreiseigenen GIS gibt es diese geschützten Biotope nicht mehr in der Örtlichkeit.</p> <p>Das Schutzgut Landschaftsbild 5.4.10, S. 32 der Begründung, wird nur zu oberflächlich behandelt. Die Gesetzesangabe § 1 Abs. 4 NatSchG LSA ist falsch, in Brandenburg gilt das BbgNatSchAG. In der Entwurfsplanung sollte gerade das Thema Landschaftsbild umfassender betrachtet werden.</p> <p>Der Stadt Finsterwalde wird empfohlen, die o. g. landschaftsplanerischen Hinweise bei der Aufstellung der Entwurfsfassung des o. g. B-Planes zu beachten, um eine rechtskonforme prüffähige B-Planung zur Prüfung einzureichen.</p> <p>Die diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Bachmann, Tel. 03535 /46 93 05.</p> <p>Die untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die v. g. Planung.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (SB Herr Berge, Tel. 035 35 / 46 93 30) stimmt dem Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ der Stadt Finsterwalde (Vorentwurf Stand 4. November 2020) ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.</p>	<p>Stand 19.03.2021</p> <p>Eine Biotoptypendarstellung wird in die Begründung zum Planentwurf aufgenommen.</p> <p>Eine Aktualisierung des Landschaftsplanes inklusive Biotopkartierung ist bereits beauftragt, siehe oben.</p> <p>Die Aussagen zum Thema Landschaftsbild werden weiter vertieft.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.03.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Die untere Denkmalschutzbehörde verweist zu der o. g. Planung auf die direkte Beteiligung nachfolgender Träger öffentlicher Belang, falls das nicht schon geschehen ist:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen/ OT Wünsdorf,</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr.: 2020U00556), SB Herr Lehmann, Telefon 03 53 41 / 97 76 37) nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Vorschriften des BbgStrG und der StVO stehen der Planung nicht entgegen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage von Finsterwalde. Die Verknüpfung des städtischen Straßennetzes erfolgt über die quartierquerenden Straßen Grenzweg und Marthastrasse zur R.-Luxemburg-Straße und Dresdener Straße. Für den erforderlichen späteren Straßenausbau wird die benötigte Fläche in beiden Straßen als Verkehrsfläche festgesetzt. Für die Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten kann die Straßenbaubehörde hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind.</p> <p>Die Ver- und Entsorgung über diese wenig ausgebaute Verkehrsfläche wird für die zukünftige Grundstücksnutzung gesichert. Dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungsbeschränkungen der Straße (Widmungsinhalte) sind dem StVA für die Straße nicht bekannt.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes (SB</p>	<p>Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise zu möglichen Auflagen die die Straßenbaubehörde für die Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten erteilen kann, werden in die Begründung aufgenommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Kupillas, Tel. 035 35 / 46 44 26) gibt folgende Hinweise:</p> <p>Auf der Grundlage des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und in dieser auf das Arbeitsblatt DVGW 405 verwiesen, ist für den Grundschatz der Löschwasserversorgung mit 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden nachzuweisen. Hydranten können ohne gesonderten Nachweis nicht berücksichtigt werden. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des Arbeitsblattes DVGW 405</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass entsprechende Verkehrsflächen ausgewiesen bzw. im späteren Verfahren rechtlich gesichert werden müssen, welche gemäß § 5 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung für die Feuerwehr notwendig sind.</p> <p>Weitere Auflagen / Hinweise etc. werden im Zuge von Genehmigungsverfahren erteilt.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18 [Nr. 17], S.389) zu beachten.</p> <p>Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.</p> <p>Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnung der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem</p>	<p>Stand 19.03.2021</p> <p>Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen</p> <p>Im Bebauungsplan werden entsprechende Verkehrsflächen planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den Bebauungsplan wird eine Vermessungsunterlage eines ÖBVI verwendet, der die entsprechende Bescheinigung vor dem Satzungsbeschluss vornimmt. Die Vermessung liegt im amtlichen Lage- und Höhenbezugssystem vor.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand 19.03.2021				
				<p>Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem-</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.</p> <p>Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.</p> <p>Um auf die gestiegene Nachfrage an Bauland für die Wohnbebauung zu reagieren, möchte die Stadt Finsterwalde das Gebiet beidseits des Grenzweges als Wohnbaufläche ausweisen. Mit dem Bebauungsplan soll Planrecht geschaffen werden.</p> <p>Gegen den Vorentwurf besteht von Seiten des Sachgebietes Landwirtschaft (Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, SB Herr Sandmann, Tel. 035 35 / 46 26 50) keine Einwände, da das Gebiet weder landwirtschaftlich genutzt wird, noch Nutzflächen als solche dort gemeldet sind.</p> <p>Anzumerken ist lediglich, dass es sich empfiehlt, etwaige Kompensations-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht</p>	Keine Abwägung erforderlich				
					Der Hinweis wird für die Entwurfsbearbeitung zur Kenntnis genommen und geprüft.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.03.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>auf landwirtschaftlicher Nutzfläche durchzuführen. Geprüft werden sollte die Möglichkeit der Durchführbarkeit direkt im Plangebiet oder an anderer Stelle bspw. Brach- und Ruderalflächen.</p> <p>Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass entsprechend den der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet (siehe Anlage) befindet.</p> <p>Von Seiten des Gesundheitsamtes kann aufgrund der aktuellen Lage keine Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die regelmäßig geforderte einwandfreie Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung fanden bereits Abstimmungen mit den Stadtwerken und dem EWB statt.</p>				
13	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	18.11.2020	19.11.2020	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches o.g. Bebauungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Bereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vorhanden sein können.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
14	Deutsche Telekom Technik GmbH PF 10 04 33	18.11.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.03.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	03004 Cottbus								
15	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	18.11.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
16	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 11 43 03231 Finsterwalde	18.11.2020	24.11.2020	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Im östlichen Teil des Grenzweges wurde bereits im Jahr 2018 mit der Erneuerung der Gasleitung ein Niederspannungskabel und ein Leerrohr für eine spätere Breitbanderschließung verlegt. 3. Die Versorgung des geplanten Bebauungsplangebietes (östlicher Teil des Grenzweges) mit Trinkwasser ist möglich. Dazu ist eine Erweiterung des Trinkwassernetzes bis zur Margaretenstraße (entlang des Garagenkomplexes) notwendig. 3. Durch eine Erweiterung des Abwassernetzes als Freigefälleleitung kann die Abwasserentsorgung gewährleistet werden.	Die gegebenen Hinweise zum Bestand und zu den erforderlichen Arbeiten an den Ver- und Versorgungsanlagen sind bereits in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf enthalten, werden jedoch entsprechend der Stellungnahme ergänzt.				
17	Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	18.11.2020	20.11.2020	die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGH-Gas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.03.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit dem Regionalcenter Süd, E-Mail: regionalcenter-sued@nbb-netzgesellschaft.de abzustimmen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>					
18	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	18.11.2020	19.11.2020	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Gewässerverband „Kleine-Elster – Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	18.11.2020	07.12.2020 V/5.2-1811.)	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse geben wir nach Prüfung er übergebenen</p>					

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.03.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben nachfolgend Stellung ab. Dem Bebauungsplan „Erweiterung Grenzweg“ stimmen wir entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Plangebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.				
20	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	18.11.2020	18.11.2020	Zur Bepanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Die gegebenen Hinweise werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.				
21	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) Juri-Gagarin-Str. 15/16 03046 Cottbus	18.11.2020	08.12.2020	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				
21	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	18.11.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
22	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	18.11.2020	19.11.2020	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.				
23	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17	18.11.2020	16.12.2020	Hinweisen möchte ich Sie darauf, dass das Flurstück 107 der Flur 23 in der Gemarkung Finsterwalde geteilt wurde. Daraus sind die beiden neuen Flurstücke 392 und 393 entstanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlage wird dahingehend korrigiert.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.03.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	03046 Cottbus								
24	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam	18.11.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
25	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	18.11.2020	26.11.2020	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				
26	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	18.11.2020	27.11.2020	<p>im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme Keine Betroffenheit durch die Planung. 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands. Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Montanhydrologie: Ca. 1 km östlich des Planungsgebietes beginnt der Beeinflussungsbereich der durch den Braunkohlebergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung. Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen und daher weiterhin zu beachten. Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung und zu daraus resultierenden möglichen Bodenbewegungen an der Erdoberfläche sind direkt an die</p> <p>Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hinweise unter 3. werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die LMBV wurde im Verfahren beteiligt.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.03.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL Knappenstraße 1 01968 Senftenberg zu richten.</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin § 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentliche Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoldG)).</p>					
27	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 02968 Senftenberg	18.11.2020	20.11.2020	<p>Der Planungsbereich B-Plan „Erweiterung Grenzweg“ befindet sich außerhalb einer berg-, eigentums- und wasserrechtlichen sowie wasserwirtschaftlichen Verantwortung der LMBV mbH (LMBV). Im Vorhabenbereich sind keine Maßnahmen der LMBV zu berücksichtigen, daher gibt es seitens der LMBV auch keine Einwendungen gegenüber dem vorliegenden Planentwurf. Sofern sich der Planungsbereich nicht ändert, ist die Einbeziehung der LMBV in das weiterführende Planverfahren nicht erforderlich.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
28	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	18.11.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
29	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	18.11.2020	04.01.2021	die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl.I Nr. 13), u geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 11]), Träger der Regionalplanung.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.03.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 - Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 - Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, gebilligt am 09.06.2020 <p>Keine Einwendungen</p>					
30	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	18.11.2020	19.11.2020	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				
31	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	18.11.2020	03.12.2020 09.03.2021 (im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung)	<p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>Mit Schreiben vom 23.02.2021 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hier zuständigkeitshalber die Stellungnahme ergeht. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Finsterwalde eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen.</p> <p>Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurneuordnungsverfahren ist von der vorgelegten Planung nicht betroffen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
32	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	18.11.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
33	Stadtverwaltung Sonnewalde	18.11.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.03.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Schulstraße 3 03249 Sonnenwalde				wären.				
34	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	18.11.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
35	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	18.11.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
36	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Straße 69 01979 Lauchhammer	18.11.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
37	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	18.11.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
38	Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	18.11.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
39	Abteilung Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	18.11.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
40	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	18.11.2020		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
<p>frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 23.02.2021 bis einschließlich 18.03.2021 durch Veröffentlichung der Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Finsterwalde und auf dem Planungsportal Brandenburg und alternativer Möglichkeit der Abforderung der Planungsunterlagen im Papierformat sowie der Möglichkeit der telefonischen Erörterung jeweils dienstags und donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr</p>									
1	Bürger 1		14.03.2021	<p>Hiermit beantrage ich die vorliegende Bebauungsplanung „Erweiterung Grenzweg wie folgt für das Grundstück Grenzweg 44 Flur 23, Flurstücke 153, 154/1 und 154 zu ändern:</p> <p>Gemäß den vorliegenden Unterlagen beträgt die geplante Bautiefe 25 Meter. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten, liegen die baulichen Anlagen vor Ort bereits jetzt an der geplanten Bautiefe. Da ich plane, meinen Hauptwohnsitz an den Grenzweg 44 zu verlegen, plane ich Ausbauten zu</p>	<p>Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass im östlichen Plangebiet (südlich der Straße Grenzweg ab Flurstück 161/2) die Baugrenzen nach Süden verschoben werden.</p> <p>Auch nördlich der Straße Grenzweg wird die Baugrenze noch einmal überprüft, mit dem Ziel, ggf. ausbaufähige Gartenlauben der hinteren Grundstücksteile ggf. in die überbaubare Grundstücksfläche einzubeziehen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren „Erweiterung Grenzweg“ - Vorentwurf

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 19.03.2021	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Wohnzwecken vorzunehmen. Damit dies sinnvoll möglich ist, beantrage ich die Erweiterung der Bautiefe von 25 Meter auf 30 Meter.					